



STADT PFULLINGEN

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz Klosterstraße 112 in Pfullingen

§ 1 Nutzerkreis

Der Wohnmobilstellplatz beim Schönbergbad in Pfullingen (Platz) ist eine öffentliche Einrichtung die privatrechtlich geführt wird. Die Nutzung ist nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung zulässig.

Der Platz steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen zur Verfügung. Als Wohnmobil gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt. Nutzungsberechtigt ist jedoch nur, wer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einhält und das festgesetzte Entgelt entrichtet.

Nicht erlaubt sind Wohnmobile ohne eingebaute Wasserversorgung und Toilettenanlage oder ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung.

§ 2 Aufenthalt

Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel bis zu 4 Tage bzw. 3 Übernachtungen (max. 72 h) am Stück. Ausnahmsweise ist ein längerer Aufenthalt möglich, Telefon 07121 7030-4101) bzw.

wohnmobilstellplatz@pfullingen.de (Stadt Pfullingen). Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

§ 3 Abstellplätze, Ver- und Entsorgung

Auf dem Platz sind 12 Abstellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Abstellen ist nur auf diesen markierten Parzellen erlaubt.

Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Platz ist das ganze Jahr geöffnet. Aus besonderem Anlass kann er jedoch durch die Stadtverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Pfullingen entstehen daraus nicht.

Für die Versorgung mit Frischwasser und Strom, sowie die Entsorgung von Abwasser stehen gegen Entgelt Stationen mit Münzautomat zur Verfügung. Durch die Stadt erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Pfullingen und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Stadt Pfullingen übertragen. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung jedes Abstellplatzes ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt ganzjährig 8,- € Euro pro Wohnmobil und Tag (24 h). Die Entgeltspflicht entsteht unmittelbar beim Abstellen auf dem Platz.

Das mengenabhängige Entgelt für die Versorgung mit Frischwasser und Strom bzw. Entsorgung von Abwasser ist auf dem Münzautomaten vermerkt.

§ 5 Nutzung des Stellplatzes

- Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- Die Nutzung von Aggregaten oder das Laufenlassen von Motoren ist untersagt.
- Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist umgehend zu entfernen.
- Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
- Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.
- Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

Nicht erlaubt ist:

- das Parken von Kraftfahrzeugen (außer Wohnmobilen), Motorrädern oder Verkaufsanhängern (auch Transportanhänger)
- das Aufstellen von Zelten
- das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
- das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
- das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen,
- das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
- das Abbrennen von Lagerfeuern,
- Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
- das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
- das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtverwaltung haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

§ 7 Hausrecht

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortlichen ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden. Sie kann außerdem unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger kostenpflichtig entfernen lassen.

Mit der Platznutzung wird die Benutzungsordnung unmittelbar anerkannt.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

Es kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro belegt werden, werden.

Ordnungswidrig i.S. v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 9 Sonstiges

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe bereits enthalten (Bruttopreise).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

**WIR DANKEN IHNEN FÜR DIE BEACHTUNG UND
WÜNSCHEN IHNEN EINEN SCHÖNEN AUFENTHALT IN
DER STADT PFULLINGEN.**

**Stadt Pfullingen
www.pfullingen.de**